

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 27

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

5. Juli 2019

Bekanntmachungen des Oberbürgermeisters

Tagesordnung

für die 38. Sitzung des Rates der Stadt am 11. Juli 2019, 15.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
1.1	Vertreter des Jugendparlaments im Lenkungskreis Bäderkonzept - Antrag der Ratsfraktion WIN -	14-20/7461
1.2	Tonbänder der Ratssitzung vom 14. Februar 2019 - Antrag der Ratsfraktion WIN -	14-20/7496
1.3	Resolution Gelsenkirchen Klimanotstand-Stadt - Antrag von Frau Gärtner-Engel, AUF Gelsenkirchen -	14-20/7490
2	Erklärung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Gelsenkirchen zum Antisemitismus	14-20/7492
3	Anwendung eines Rückbaugebots nach § 179 Baugesetzbuch (BauGB) für die Problemimmobilien Emil-Zimmermann-Allee 1 und Horster Straße 201 - 203 in Gelsenkirchen-Buer	14-20/7494
4	Umsetzungsstand Aktionsplan Inklusion	14-20/7365
5	Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren	
5.1	Regionaler Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsen- kirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	
5.1.1	Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss/ Aufstellungsbeschluss für ein Änderungs- verfahren in Gelsenkirchen	14-20/7364
5.1.2	Auslegungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Oberhausen	14-20/7354
5.2	Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Gelsenkirchen "nördlich Grothusstraße / östlich Hackhorststraße" zwischen Eisenbahn von Oberhausen nach Wanne-Eickel (Emschertalbahn) - Am Maibusch - Grothusstraße - Hackhorststraße - Veränderungssperre -	14-20/7366
5.3	Bebauungsplan Nr. 130, 2. Änderung der Stadt Gelsenkirchen "Grothusstraße - Overwegstraße - Teilbereich südlich Grothusstraße" zwischen der Autobahn A 42 Emscherschnellweg - Grothusstraße - Lockhofstraße - südliche Grundstücksgrenze Grothusstraße 23-21 - westliche Grundstücksgrenze Grothusstraße 21 - Erste Verlängerung der Veränderungssperre -	14-20/7353
5.4	Bebauungsplan Nr. 429 der Stadt Gelsenkirchen "Gewerbegebiet östliche Emscherstraße" - Erste Verlängerung der Veränderungssperre -	14-20/7368

5.5	Bebauungsplan Nr. 79, 3. Änderung der Stadt Gelsenkirchen "Kurt-Schumacher-Straße - Teilbereich nördlich Alfred-Zingler-Straße" zwischen Rhein-Herne-Kanal - Eisenbahnstrecke von Gladbeck nach Wanne-Eickel - Alfred-Zingler-Straße - Kurt-Schumacher-Straße - Erste Verlängerung der Veränderungssperre -	14-20/7380
5.6	Bebauungsplan Nr. 431 der Stadt Gelsenkirchen "Östlich Horster Straße / südlich Bahnlinie Dorsten - Herne" zwischen Horster Straße - Bahnlinie Dorsten - Herne - Lanferbruchstraße - BP-Werk Horst - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -	14-20/7357
5.7	Bebauungsplan Nr. 419 der Stadt Gelsenkirchen "Erweiterung Wohnpark Am Goldberg" - Satzungsbeschluss - (beschleunigtes Verfahren)	14-20/7257
5.8	Bebauungsplan Nr. 416, 1. Änderung der Stadt Gelsenkirchen "Vereinsgelände FC Schalke 04 und Umfeld" zwischen Bundesautobahn A2 - Stadionring - Parkallee - Herbert- Burdenski-Weg - Veltins-Arena - Parkplatz P1 - Kurt-Schumacher-Straße - Satzungsbeschluss -	14-20/7352
5.9	Bebauungsplan Nr. 409.1 der Stadt Gelsenkirchen "Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östlicher und südlicher Teilbereich" zwischen Pawiker Straße - Lessingstraße - Körnerstraße - Heinrich- Müller-Weg - Bergmannsglückstraße - Werksgelände Uniper Kraftwerke GmbH - Satzungsbeschluss -	14-20/7489
6	Revitalisierung Bochumer Straße Beschluss der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Quar- tiersfonds und Gründung eines Gebietsbeirates	14-20/7157
7	Besetzung der Stelle der/des Beigeordneten für den Vorstandsbereich Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften hier: Öffentliche Ausschreibung der Stelle	14-20/7485
8	Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 hier: Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer	14-20/7471
9	Ausschuss- und Beiratsangelegenheiten	
9.1	Umbesetzung durch die Ratsfraktion WIN	14-20/7410
9.2	Umbesetzung eines Mitgliedes im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien	14-20/7446
10	Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkge- bührenordnung - PGO) im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie Neu- festsetzung der Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkaus- weisen und Handwerkerparkausweisen für Halter von elektrisch betrie- benen Fahrzeugen	14-20/7415
11	Vorzeitige Beendigung des Schulversuchs „Abitur nach 12 oder 13 Jahren“ am Schalker Gymnasium zum Schuljahr 2019/20	14-20/7458
12	Neuregelung des Milchfrühstücks für Gelsenkirchener Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen ab dem 01.08.2019	14-20/7483
13	Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016	14-20/7481
14	Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen	
14.1	Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr 2018	14-20/7449
14.2	Verwendung des Jahresüberschusses 2018	14-20/7470
15	Mitteilungen und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

1	Antrag der Ratsfraktion WIN gemäß § 7 der Geschäftsordnung - Bericht über die Akteneinsicht zum Thema Spielhallen -	Drucksache Nr. 14-20/7497
2	Personalangelegenheiten	
2.1	Bestellung des Leiters des Referates 14 - Rechnungsprüfung	14-20/7358
2.2	Besetzung der Stelle Leiterin bzw. Leiter des Referates 41 - Kultur	14-20/7480
2.3	Abberufung eines Prüfers beim Referat Rechnungsprüfung gem. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	14-20/7363
3	Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Landes- sozialgericht Nordrhein-Westfalen	14-20/7472
4	Mitteilungen und Anfragen	

Gelsenkirchen, 28. Juni 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Satzung für das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen gem. § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 19.06.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 23.05.2019 aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 3, 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 - Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt ist integraler Bestandteil des Referates Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen. Die Satzung findet ausschließlich für die Belange des Jugendamtes im Sinne des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) Anwendung.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der in Gelsenkirchen die Bezeichnung Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien trägt, und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zuständig.

§ 3 - Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Alle Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen sowie der Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen Behörden bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, § 50 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 19 der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine / ein von ihr / ihm bestellte / bestellter Vertreterin / Vertreter;
- b) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichtes Essen bestellt wird;
- d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des Arbeitsamtes Gelsenkirchen bestellt wird;

- e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der Bezirksregierung Münster - Schulaufsicht - bestellt wird;
- f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Polizeipräsidentin / dem Polizeipräsidenten Gelsenkirchen bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der Jüdischen Kultusgemeinde sowie der muslimischen Gemeinden und Vereine;
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Gelsenkirchen

Für die Mitglieder c) bis j) ist je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Förderung von Projekten.

2. Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII),
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- e) die Ausgestaltung der auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung ermittelten Gruppenstrukturen in Kindertageseinrichtungen nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

3. Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes anzuhören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

§ 6 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

§ 7 - Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

(1) Ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Stadt Gelsenkirchen gefährdet, so können sie dem Beschluss spätestens am 3. Tage nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am 3. Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen.

Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 8 - Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen und die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gelsenkirchen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Gelsenkirchen entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechneten einzuberufen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 - Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen vom 10. März 1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. November 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Juni 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Stadtgeschichte vom 28.05.1999 vom 24.06.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In der Überschrift der Satzung wird ihrer Bezeichnung das Wort „Gelsenkirchen“ angefügt.

2. Der Überschrift der Satzung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(ISG-Satzung - ISGS)“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Benutzung, Gebühren, privatrechtliche Entgelte

Die Benutzung des ISG wird in einer eigenständigen Benutzungssatzung geregelt. Zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung kann eine Gebührensatzung erlassen werden. Im Übrigen können privatrechtliche Entgelte nach einer Entgeltordnung erhoben oder individualvertraglich vereinbart werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Benutzung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen (ISG-Benutzungssatzung - ISGBS) vom 24.06.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188)

folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen, nachstehend „ISG“ genannt.

§ 2 Nutzungsrecht

Archivgut, Vervielfältigungen und Findmittel stehen auf Antrag jedermann zur Nutzung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Nutzungsarten

- (1) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch die persönliche Einsichtnahme im verwahrenden Archiv.
- (2) Zur Nutzung können auf Antrag und nach Ermessen des ISG auch

- 1. schriftliche Anfragen getätigt,
- 2. Vervielfältigungen von Archivgut angefordert,
- 3. Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort angefordert,
- 4. Archivgut zu Ausstellungszwecken ausgeliehen

werden. Eine Nutzung von Originalen an einem anderen Ort für private Zwecke ist ausgeschlossen; im Zweifel wird vermutet, dass ein privater Zweck verfolgt wird.

§ 4 Gebühren und Auslagen, privatrechtliche Entgelte

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung des ISG wird in der ISG-Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, eine durch Satzung nicht geregelte Benutzung des ISG von der Vereinbarung eines privatrechtlichen Entgelts abhängig zu machen.

§ 5 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung der Nutzung erfolgt auf Antrag, der schriftlich beim ISG zu stellen ist. Hierbei ist separat für jedes Nutzungsvorhaben Folgendes anzugeben:
 1. Zweck und Gegenstand der Nutzung in möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung sowie
 2. Name, Vorname und Anschrift der den Antrag stellenden Person, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt.

Die den Antrag stellende Person ist verpflichtet, diese Angaben in zutreffender Art und Weise und der Wahrheit entsprechend zu machen und sich auf Verlangen auszuweisen. Ansonsten kann die Genehmigung widerrufen werden. Vor Einsichtnahme in Archivgut müssen minderjährige den Antrag stellende Personen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

- (2) Über den Nutzungsantrag entscheidet das ISG, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann unbeschadet § 6 Abs. 2 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 1. die den Antrag stellende Person bei früherer Nutzung von Archivgut schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat;
 2. der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern;
 3. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist;
 4. die personellen und sachlichen Kapazitäten des Archivs vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen;
 5. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagung der Nutzungsgenehmigung sind die Gründe mitzuteilen, auf Antrag schriftlich.

- (4) Die nutzende Person ist zu verpflichten, alle Bestimmungen des ISG zu beachten und Nutzungsbedingungen oder Nutzungsaufgaben einzuhalten. Zudem ist sie verpflichtet, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Auf Verlangen hat sie darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

2. Abschnitt Nutzung in den Archiven

§ 6 Einsichtnahme im Lesesaal

- (1) Während der Arbeit in den Lesesälen, der Behandlung der Archivalien, der Anfertigung von Vervielfältigungen und der Benutzung der Findmittel sowie der Anforderung und Rückgabe von Archivalien ist den Anweisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Handbibliothek des ISG darf nur innerhalb des Lesesaals genutzt werden.
- (3) Für die Nutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien des ISG, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht.
- (4) Die Verwendung nutzeigener Geräte darf nicht zur Störung anderer Personen führen und bedarf der Genehmigung durch das ISG.

§ 7 Beratung

Zur Beratung steht während der Dienststunden Fachpersonal zur Verfügung. Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung, insbesondere beim Lesen und Auswerten der Findmittel und Archivalien, besteht nicht.

3. Abschnitt Nutzung außerhalb der Archive

§ 8 Schriftliche Auskünfte

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte des ISG beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, besteht nicht.
- (4) Sich aus höherrangigem Recht ergebende weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.

§ 9 Versendung

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Lesesaals der das betreffende Archivgut verwahrenden Abteilung des ISG besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Versendung liegt beim ISG.

- (2) Die Versendung kann auf begründeten Antrag hin in Ausnahmefällen und nur in sehr beschränktem Umfang zur Nutzung in hauptamtlich verwaltete Archive des Inlands erfolgen, sofern diese sich verpflichten, das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur der Antrag stellenden Person vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom ISG bestimmten Ausleihfrist, die vier Wochen nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurücksenden. Die Ausleihfrist kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Über die Art der Versendung entscheidet das ISG, wobei eine Sendung höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen soll.
- (4) Abweichend von Abs. 2 ist die Versendung an den Eigentümer des Archivguts zulässig. Eigentümer im Sinne von Satz 1 ist auch jeder Miteigentümer zum Bruchteil oder zur gesamten Hand.
- (5) Aus wichtigen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.
- (6) Das ISG hat bei Versendung von Archivgut den Empfänger zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zu verpflichten.
- (7) Von der Versendung ausgeschlossen sind
 1. Archivalien, die
 - a) Nutzungsbeschränkungen unterliegen;
 - b) wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, ihres Formates oder aus anderen Sicherheitsgründen oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind;
 - c) häufig genutzt werden;
 - d) noch nicht ausreichend verzeichnet sind;
 2. Findbehalte.

§ 10 Ausleihe

- (1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Ausleihe trifft das ISG, das für die Sicherheit des ausgestellten Archivguts notwendige Auflagen und Bedingungen festlegt. Eine Ausleihe ist nur zulässig, sofern der Ausstellungszweck nicht durch Vervielfältigungen erfüllt werden kann. Für die Versendung von Archivalien zur Ausleihe gelten die Bestimmungen des § 9.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung zur Ausleihe ist zu begründen.
- (3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag nach einem vom ISG vorgegebenen Muster abzuschließen.

§ 11 Vervielfältigungen

- (1) Zur Nutzung außerhalb des ISG können nutzende Personen auf Antrag Vervielfältigungen von uneingeschränkt für die Nutzung freigegebenen Archivalien in den Räumen ISG anfertigen lassen.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Vervielfältigungen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Nutzer oder des Dienstbetriebes im ISG.
- (3) Die Genehmigung für die Anfertigung einer Vervielfältigung in den Räumen des ISG kann versagt werden, soweit
 1. Überformate bestehen;
 2. der Zustand der Archivalien eine Vervielfältigung nicht zulässt;
 3. das Interesse anderer nutzender Personen beeinträchtigt ist;
 4. der Dienstbetrieb im ISG beeinträchtigt ist.
- (4) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien möglich ist. Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate und den Versendungswege entscheidet das ISG. Die Herstellung darf nur durch das Personal des ISG und nur durch die Nutzung von Geräten des ISG erfolgen. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern der Nutzer, insbesondere auf USB-Sticks, ist nicht zulässig.
- (5) Bei Akten und Bänden hat sich die Vervielfältigung in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.
- (6) Ausgehändigte Vervielfältigungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des ISG, nur zum angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Aufbewahrungsortes des Originals und der Archivsignatur des Originals sowie unter Hinweis auf die dem ISG zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Vervielfältigungen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Das ISG kann zu dieser Satzung ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen vom 29.03.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen (ISG-Gebührensatzung - ISGGS) vom 24.06.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Benutzung ihres Instituts für Stadtgeschichte, nachstehend „ISG“ genannt, durch die Inanspruchnahme von Leistungen seines Personals und die Nutzung seiner Einrichtungen einschließlich des Archivguts erhebt die Stadt Gelsenkirchen, nachstehend „Stadt“ genannt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Ferner ist der Ersatz von Auslagen, die der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, Gegenstand dieser Satzung.
- (2) Soweit eine Regelung bezüglich der Kosten unmittelbar durch höherrangiges Recht, insbesondere nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwendende Vorschriften der Abgabenordnung, erfolgt, wird dieses angewendet, ohne dass es einer Verweisung in dieser Satzung darauf bedarf; in dieser Satzung enthaltene Verweisungen sind insoweit auch nicht abschließend.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ergeben sich der Gegenstand und die Höhe der Gebühren aus dem anliegenden Gebührentarif; dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, soweit aus höherrangigem Recht oder dem anliegenden Gebührentarif eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit folgt. Wird die Gebührenfreiheit von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen einer Vorschrift erfüllt sind; das Rangverhältnis zwischen den Vorschriften ist insoweit unerheblich.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit die Benutzung
 - 1. im Interesse des ISG liegt, insbesondere der Erfüllung seiner Aufgaben dient;
 - 2. im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt;
 - 3. der Durchführung eines Bildungsprojekts mit geschichtlichem Bezug dient;
 - 4. Rentenzwecken dient.
- (2) Auf formlosen Antrag kann von der Erhebung von Gebühren ferner abgesehen werden, soweit
 - 1. die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt;

2. dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Über den Antrag entscheidet die Institutsleitung.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes. Soweit die Leistung in der Gestattung einer Nutzung besteht, entsteht der Gebührenanspruch bereits mit der Gestattung.
- (2) Auf den Gebührenanspruch ist es insbesondere ohne Auswirkungen, wenn von der jeweiligen Leistung bzw. Gestattung der Nutzung nicht oder nicht voll Gebrauch gemacht wird oder ein damit verfolgter Zweck ganz oder teilweise verfehlt wird.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller und der Nutzer. Ein Antrag im Sinne von Satz 1 ist jedes Verhalten, das das ISG zur Vornahme der Leistung veranlassen soll. Irrtümer bezüglich der Gebührenpflicht und sonstige Irrtümer bei der Willensbildung (Motivirrtümer) sind unbeachtlich, auch soweit sie durch Täuschung durch einen Dritten verursacht wurden. Wer bei der Antragstellung für einen anderen handelt, ohne dass die Vertretung erkennbar ist, oder den Antrag im Namen eines anderen stellt, ohne die entsprechende Vertretungsmacht zu haben, ist insoweit selbst Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mündlich oder durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, soweit dabei kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 8 Ersatz von Auslagen

- (1) Der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung des ISG entstehende Auslagen sind der Stadt zu ersetzen, soweit sie notwendig sind und wegen ihnen nicht bereits eine gebührenrechtliche Regelung oder Kostenfreiheit besteht. Als notwendige Auslagen kommen insbesondere Auslagen für Versand bzw. Transport und für die ergänzende Benutzung anderer Institute und Archive in Betracht. Beim Versand bzw. Transport von Original-Archivgut gelten Auslagen für Versicherungen grundsätzlich als notwendig.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Stadt die Auslagen entstehen. Den Ersatz der Auslagen schuldet, wer hinsichtlich der Benutzung Gebührenschuldner oder bloß von den Gebühren befreit ist.
- (3) § 6 Abs. 2 und § 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Vorschuss, Sicherheitsleistung

- (1) Das ISG kann eine Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (2) Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn bis zum Ablauf einer dem Antragsteller dazu gesetzten angemessenen Frist ein verlangter Vorschuss nicht gezahlt oder eine verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde. Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung durch den Antragsteller steht einer Rücknahme des Antrags gleich.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht, Versand per Nachnahme

Gegenstände, insbesondere Urkunden und sonstige Schriftstücke, die im Zusammenhang mit einer Leistung, die auf Antrag erbracht wird, eingebracht oder angefertigt wurden, können wegen der für die Leistung geschuldeten Kosten zurückbehalten oder per Nachnahme versendet werden.

§ 11 Untersagung wegen rückständiger Kosten

Wegen rückständiger Kosten kann die jeweilige Nutzung der Einrichtungen des ISG einschließlich des Archivguts bis zur Beseitigung des Rückstands untersagt werden.

§ 12 Säumniszuschläge

Säumniszuschläge werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in entsprechender Anwendung von § 240 der Abgabenordnung erhoben.

§ 13 Quittungen

- (1) Vorbehaltlich Abs. 2 soll die Stadt als Empfängerin von Leistungen nach dieser Satzung dem Leistenden den Erhalt durch eine Quittung bestätigen. Quittungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Gebührenstempel, Gebührenmarken und Kassenbons sowie weitere damit vergleichbare Arten der Bestätigung.
- (2) Soweit die gewählte Art der Übermittlung, etwa Überweisung, regelmäßig eine Dokumentation der Leistung, des Leistungsempfängers und des Verwendungszwecks ermöglicht, soll eine Bestätigung durch eine Quittung nur ausnahmsweise und nur auf Antrag erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Instituts für Stadtgeschichte vom 29.03.2012 außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Anlage zur ISG-Gebührensatzung
Gebührentarif

lfd. Nr.	Gegenstand	Maßstabseinheit	Gebühren in Euro
1	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivgut oder Bibliotheksgut durch Personal des ISG erfordern	für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	25,00
2	Gutachterliche Stellungnahmen, in denen ein Experte nach sorgfältiger, wissenschaftlicher Untersuchung seine Meinung zu einem Sachverhalt o.ä. abgibt	für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	45,00
3	Anfertigung von Kopien		
	grundsätzlich	pro DIN-A4-Blatt pro DIN-A3-Blatt	0,40 0,60
	im Rahmen von Bildungsprojekten	bis 20. Blatt	gebührenfrei
4	Anfertigung und Speicherung von Digitalisaten		
4.1	Anfertigung von Digitalisaten im Format bis DIN A2		
	grundsätzlich	pro Seite/Foto	3,00
	im Rahmen von Bildungsprojekten	bis 20. Seite/Foto	gebührenfrei
4.2	Anfertigung von Digitalisaten im Format größer als DIN A2 (werden extern gefertigt)	pro Stück	60,00
4.3	Speicherung von Digitalisaten auf vom ISG zur Verfügung gestellten digitalen Speichermedien	pro CD/DVD	2,50
5	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien	pro Seite	3,00
6	Nutzungsrechte an Archivgut zur Verwendung in Publikationen		
6.1	Nutzung von Archivgut in Druckwerken	Auflage bis 5.000 Exemplare Auflage bis 10.000 Exemplare Auflage über 10.000 Exemplare	60,00 80,00 150,00
6.2	Nutzung von Archivgut in E-Books	pro Titel	50,00
6.3	Nutzung von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen		
	für eine einmalige bzw. die erstmalige Wiedergabe	pro angefangene Minute	100,00
	für jede Wiederholung	pro angefangene Minute	50,00
6.4	Nutzung von Archivgut in Online-Diensten	für eine Woche für einen Monat für drei Monate für sechs Monate für ein Jahr und länger	35,00 70,00 150,00 250,00 450,00
7	Nutzungsrechte an Archivgut zur Verwendung als Exponate im Original	pro Gegenstand	150,00

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Wahl einer Schiedsperson

Durch Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 5. Juni 2019 ist die Wahl der von der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte in ihrer Sitzung am 3. April 2019 gewählten Schiedsperson

Herrn
Gerd Podschadly
Grünstraße 35
45889 Gelsenkirchen
Schiedsbezirk 13 - Bismarck/Schalke-Nord -
für die Zeit vom 31. März 2019 bis 30. März 2024

bestätigt worden.

Stellvertretende Schiedsperson ist Herr Axel Müller, Blumendelle 13, 45881 Gelsenkirchen, Schiedsbezirk 11 - Schalke -.

Gelsenkirchen, 24. Juni 2019

Frank Baranowski

(Veröffentlichung gem. Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in der Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.1993, Ziff. 2 zu § 5 MBl. NRW. Nr. 56)

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
- Name Stadt Gelsenkirchen
 Straße Wildenbruchplatz 7 (Eingang Augustastraße)
 Plz, Ort 45888, Gelsenkirchen
 Telefon +49 209/169-4833
 Fax +49 209/169-4821
 E-Mail zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
 Internet https://www.gelsenkirchen.de
 Kontaktstelle Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Zimmer 3.03a (3.OG)
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 125 018 225
- b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
 Vergabenummer 19-0149-00
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
 - ohne elektronische Signatur (Textform)
 - postalischer Versand
- d) **Art des Auftrags**
☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) **Ort der Ausführung**
 Fahrbahn Industriestraße, Industriestraße, 45899 Gelsenkirchen
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
 Verkehrswegebauarbeiten
 ca. 350 m2 Bit. Befestigung bis 10 cm dick aufnehmen.
 ca. 350 m2 Vorhandene Schottertragschicht regulieren.
 ca. 350 m2 Asphalttragschicht AC 32 T N, 10 cm dick, herstellen, Bk1,0.
 ca. 350 m2 Asphaltdeckschicht AC 8 D N, 4 cm dick, herstellen, Bk1,0.
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
 Zweck der baulichen Anlage
 Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose** ☒ nein
 ja, Angebote sind möglich ☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i) **Ausführungsfristen**
☐ Beginn der Ausführung
☐ Fertigstellung oder Dauer der Leistungen
Bestimmungen über die Ausführungsfrist
 Ausführungsfrist:
 September/Oktober 2019 (1 Woche)
 Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.
- j) **Nebenangebote**
☒ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

- ☐ nicht zugelassen
- k) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
Vergabeunterlagen
☒ werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vergabe.metropoluhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYGHP/documents>
☐ können angefordert werden unter:
- n) Ablauf der Angebotsfrist am **23.07.2019 um 11:00 Uhr**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind <https://www.vergabe.metropoluhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYGHP>
☒ postalisch wie unter a)
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** DE
- q) Eröffnungstermin am **23.07.2019 um 11:00 Uhr**
Ort
Stadt Gelsenkirchen
Referat 10 - Personal und Organisation
10/4.2 - Zentrale Vergabestelle
Raum 0.12 (UG)
Wildenbruchplatz 7
45888 Gelsenkirchen
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.
- r) **geforderte Sicherheiten**
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB/B
- t) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.
- u) **Nachweise zur Eignung**
Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
[Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.](#)
Sonstige Nachweise
Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die Nachunternehmer benennen und deren Eignung nachweisen.
- v) **Ablauf der Bindefrist** 23.08.2019
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, VOB-Vergabeangelegenheiten
 Straße Domplatz 1-3
 Plz, Ort 48143, Münster
 Telefon +49 251 / 411-1665
 Fax +49 251 / 411-81665
 E-Mail poststelle@brms.nrw.de
 Internet www.bezreg-muenster.nrw.de

Sonstiges

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung): Preis (100 %)

Nebenangebote sind nicht zugelassen:

- für die Position 01.05.0030 (Schottertragschicht 0/32 liefern)
- für die Position 01.04.0050 (Aufsatz 500x500 Viatop, Pultform).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden dann bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe veröffentlicht.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabeplattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYGHP

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Gelsenkirchen
 Straße Wildenbruchplatz 7 (Eingang Augustastraße)
 Plz, Ort 45888, Gelsenkirchen
 Telefon +49 209/169-4833
 Fax +49 209/169-4821
 E-Mail zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
 Internet https://www.gelsenkirchen.de
 Kontaktstelle Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Zimmer 3.03a (3.OG)
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 125 018 225

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer 19-0139-00

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ohne elektronische Signatur (Textform)
- postalischer Versand

d) Art des Auftrags

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Gesamtschule Ückendorf, Bochumer Str. 190, 45886 Gelsenkirchen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Tischlerarbeiten
 Energetische Gebäudesanierung nach EnEV2016 an der Mehrfachturnhalle der Gesamtschule Ückendorf Bochumer Str. 190.
 Das Gebäude teilt sich in vier Hallen und Nebenbereichen auf. Die Halle A ist eine Dreifach-Sporthalle (27 x 45 x 7m), die als Versammlungsstätte geplant wird. Halle B (12 x 12 x 4 m) wird als Gymnastikhalle genutzt und Hallen C und D sind Eineinhalbfachhallen (18 x 36 x 5 m). In den Nebenbereichen befinden sich pro Hallenteil: ein Geräteraum, ein Sanitätsraum und ein Putzmittellageraum, sowie ein Umkleideblock. Der Umkleideblock teilt sich jeweils in einen Damen- und Herrenbereich, sowie Lagerräume.

Im Zuge der Sanierung sollen alle Innentüren ausgetauscht werden. Hinzu kommen aufgrund der Neugestaltung der Grundrisse noch zusätzliche Innentüren.

Es werden 100 HPL-beschichtete Türen in folgenden Varianten verbaut:

- feuchtraumgeeignet
- mit Oberlicht
- mit Lüftungsgitter als Oberlicht
- als T30-RS einflügelig
- zweiflügelig

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose

ja, Angebote sind möglich

- ☒ nein
☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

- ☐ Beginn der Ausführung
☐ Fertigstellung oder Dauer der Leistungen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Ausführungsfrist: 1. BA: 09.2019 - 12.2019 / 2. BA: 01.2020 - 11.2020

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.

j) Nebenangebote

- ☒ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
☐ nicht zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen

- ☒ werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYUWQ/documents>
☐ können angefordert werden unter:

n) Ablauf der Angebotsfrist am 17.07.2019 um 10:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDHYUWQ>

- ☒ postalisch wie unter a)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: DE

q) Eröffnungstermin am 17.07.2019 um 10:00 Uhr

Ort

Stadt Gelsenkirchen
Referat 10 - Personal und Organisation
10/4.2 - Zentrale Vergabestelle
Raum 0.12 (UG)
Wildenbruchplatz 7
45888 Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

r) geforderte Sicherheiten

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB/B

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Sonstige Nachweise

Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die Nachunternehmer benennen und deren Eignung nachweisen.

v) **Ablauf der Bindefrist** 17.08.2019

w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name	Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, VOB-Vergabeangelegenheiten
Straße	Domplatz 1-3
Plz, Ort	48143, Münster
Telefon	+49 251 / 411-1665
Fax	+49 251 / 411-81665
E-Mail	poststelle@brms.nrw.de
Internet	www.bezreg-muenster.nrw.de

Sonstiges

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung): Preis (100 %)

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden dann bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe veröffentlicht.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden und zusätzlich zum Adressfeld auf den Angebotsumschlag aufzukleben!

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabeplattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung.

Bekanntmachungs-ID:

CXPSYDHYUWQ



Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Infos und Online-Formulare: <http://simap.ted.europa.eu>

Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

(in beliebiger Anzahl wiederholen)(alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)

Offizielle Bezeichnung: Stadt Gelsenkirchen	Nationale Identifikationsnummer: (falls zutreffend)
Postanschrift: Wildenbruchplatz 7 (Eingang Augustastraße)	
Ort: Gelsenkirchen	Postleitzahl: 45888 Land: DE
NUTS-Code: DEA32	
Kontaktstelle(n): Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Zimmer 3.03a (3.OG)	
Telefon: +49 209/169-4833	
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de	
Fax: +49 209/169-4821	
Internet-Adresse(n)	
Hauptadresse: https://www.gelsenkirchen.de	
Adresse des Beschafferprofils (URL): https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/	

I.2) Gemeinsame Beschaffung

- ☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:
- ☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) Kommunikation

- ☒ Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL) <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPsSatellite/notice/CXS0Y6SYYHH/documents>
- ☐ Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: (URL)
- Weitere Auskünfte erteilen/erteilt
- ☒ die oben genannten Kontaktstellen
- ☐ folgende Kontaktstelle:
- Angebote und Teilnahmeanträge sind einzureichen
- ☒ elektronisch via: (URL) <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPsSatellite/notice/CXS0Y6SYYHH>
- ☐ an die oben genannten Kontaktstellen
- ☐ an folgende Anschrift:
- ☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: (URL)

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

- | | |
|--|--|
| ☐ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen | ☐ Einrichtung des öffentlichen Rechts |
| ☐ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene | ☐ Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation |
| ☒ Regional- oder Lokalbehörde | ☐ Andere: |
| ☐ Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene | |

I.5) Haupttätigkeit(en)

- | |
|--|
| ☒ Allgemeine öffentliche Verwaltung |
| ☐ Verteidigung |
| ☐ Öffentliche Sicherheit und Ordnung |
| ☐ Umwelt |
| ☐ Wirtschaft und Finanzen |
| ☐ Gesundheit |
| ☐ Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen |
| ☐ Sozialwesen |
| ☐ Freizeit, Kultur und Religion |
| ☐ Bildung |
| ☐ Andere Tätigkeit: <i>(bitte angeben)</i> |

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags: Malerarbeiten - Heilig Kreuz Kirche, Bochumer Straße 115, 117 und 117a, 45886 Gelsenkirchen	
Referenznummer der Bekanntmachung: (falls zutreffend) 10/4.2-2019-0124	
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45442110-1	CPV-Code Zusatzteil: (in beliebiger Anzahl wiederholen)(falls zutreffend)
II.1.3) Art des Auftrags: ☒ Bauauftrag ☐ Lieferauftrag ☐ Dienstleistungen	
II.1.4) Kurze Beschreibung: Malerarbeiten	
II.1.5) Geschätzter Gesamtwert: (falls zutreffend) Wert ohne MwSt: Währung: Euro (Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems)	
II.1.6) Angaben zu den Losen: Aufteilung des Auftrags in Lose ☐ ja ☒ nein Angebote sind möglich für ☐ alle Lose ☐ maximale Anzahl an Losen: ☐ nur ein Los ☐ Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: ☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:	

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: (falls zutreffend)	Los-Nr. (falls zutreffend)
II.2.2) Weitere CPV-Codes: (falls zutreffend)	
II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: (in beliebiger Anzahl wiederholen) DEA32 Hauptort der Ausführung: Heilig Kreuz Kirche, Bochumer Str. 115, 117 und 117a, 45886 Gelsenkirchen	
II.2.4) Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen) Zur Umnutzung der endwidmeten Kirche in ein Veranstaltungszentrum, der leerstehenden Wohngebäude in Bürogebäude mit Gastronomie und Erstellung des Neubaus eines Magazine Gebäudes werden Malerarbeiten ausgeschrieben. Neubau Magazin: Die Arbeiten im Bereich des Magazine Gebäudes beinhalten u.a. den Anstrich von ca. 500 m2 Wandflächen, 135 m2 Deckenflächen und 15 m Laibungen. Kirche: Die Arbeiten im Bereich der ehemaligen Kirche beinhalten u.a. den Anstrich von ca. 2000 m2 Wandflächen, 470 m2 Deckenflächen und 265 m Laibungen. Ferner sind insgesamt 61 Türen zu behandeln. Bürogebäude: Die Arbeiten im Bereich des Bürogebäudes beinhalten u.a. das Tapezieren von 2250 m2 Wänden, den Anstrich von ca. 3200 m2 Wandflächen, 750 m2 Deckenflächen und 400 m Laibungen. Ferner sind insgesamt 61 Türen zu behandeln.	

II.2.5) Zuschlagskriterien ☒ Die nachstehenden Kriterien ☐ Qualitätskriterium – Name: / Gewichtung: <i>(in beliebiger Anzahl wiederholen)(falls zutreffend)(Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant)</i> ☐ Kostenkriterium – Name: / Gewichtung: <i>(in beliebiger Anzahl wiederholen)(Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant)</i> ☒ Preis – Gewichtung: <i>(Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant; sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, erfolgt keine Gewichtung)</i> ☐ Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt.
II.2.6) Geschätzter Wert: Wert ohne MwSt: Währung: Euro <i>(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit dieses Loses)</i>
II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten: 14 oder Laufzeit in Tagen: oder Beginn: / Ende Dieser Auftrag kann verlängert werden: ☐ ja ☒ nein Beschreibung der Verlängerungen:
II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden <i>(außer bei offenen Verfahren)</i> Geplante Zahl der Bewerber: oder Geplante Mindestzahl: / Höchstzahl: <i>(falls zutreffend)</i> Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ☒ ja ☐ nein
II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen ☐ ja ☒ nein Beschreibung der Optionen:
II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen ☐ Angebote sind in Form von elektronischen Katalogen einzureichen oder müssen einen elektronischen Katalog enthalten
II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird ☒ ja ☐ nein Projektnummer oder -referenz: Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2014 - 2020) "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung".
II.2.14) Zusätzliche Angaben:

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐ Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Zusätzlich:

Angaben über den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: (falls zutreffend)

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☐ Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Zusätzlich:

-Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (mind. 3 Referenzangaben).

-Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: (falls zutreffend)

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

(falls zutreffend)

☐ Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist

☐ Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

III.2) Bedingungen für den Auftrag

(falls zutreffend)

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

(nur für Dienstleistungsaufträge)

☐ Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten
Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B.

Beabsichtigt der Bieter Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die Eignung der Nachunternehmer nachweisen. Fehlende Unterlagen/Erklärungen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

☐ Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

- ☒ Offenes Verfahren
☐ Beschleunigtes Verfahren
Begründung:
- ☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Beschleunigtes Verfahren
Begründung:
- ☐ Verhandlungsverfahren
☐ Beschleunigtes Verfahren
Begründung:
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

- ☐ Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
☐ Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer
☐ Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern
Geplante Höchstanzahl an Beteiligten an der Rahmenvereinbarung: *(falls zutreffend)*
- ☐ Die Bekanntmachung betrifft die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems
☐ Zusätzliche Auftraggeber können das dynamische Beschaffungssystem nutzen

Bei Rahmenvereinbarungen – Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

- ☐ Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

(nur Verhandlungsverfahren)

- ☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen:

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

- ☐ Eine elektronische Auktion wird durchgeführt.
Zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion:

IV.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen ☒ ja ☐ nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

(falls zutreffend)

Bekanntmachungsnummer im ABl.:

[] [] [] [] S [] [] [] [] [] [] [] []

(Auswahl aus: Vorinformation; Bekanntmachung eines Beschafferprofils)

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: (TT/MM/YYYY) **31/07/2019**

Ortszeit: (hh:mm) **14:00** Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

(falls diese Information bekannt ist)

Tag: (TT/MM/YYYY)

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

(in beliebiger Anzahl wiederholen)

DE

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

bis: 27/09/2019 (TT/MM/JJJJ)

oder

Laufzeit in Monaten: [] [] (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: (TT/MM/YYYY) 31/07/2019

Ortszeit: (hh:mm) 14:00 Uhr Ort: Stadt Gelsenkirchen, Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle, Wildenbruchplatz 7, Eingang Augustastraße, Raum 0.12 (UG), 45888 Gelsenkirchen

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen nicht zugegen sein.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag ☐ ja ☒ nein
Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: (falls zutreffend)

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

- ☐ Aufträge werden elektronisch erteilt
☐ Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
☐ Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) Zusätzliche Angaben

(falls zutreffend)

Das offene Verfahren erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 2, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen. Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt 5 % der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung, bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind). Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme.

Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Fehlende Unterlagen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Rechtzeitig, schriftlich beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Download-Plattform erteilt.

Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z.B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, u.s.w.) wird dem Bewerber/Bieter dringend empfohlen, sich unter Angabe seiner E-Mail-Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden. Nicht angemeldete/freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Elektronische Angebote sind nur über die Vergabeplattform zugelassen.

Eine Übermittlung der Angebote auf anderen elektronischen Wegen (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

CXS0Y6SYYHH

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster		
Postanschrift: Albrecht-Thaer-Straße 9		
Ort: Münster	Postleitzahl: 48147	Land: DE
Telefon: +49 251/411-3607		
E-Mail:		
Fax: +49 251/411-2165		
Internet-Adresse (URL):		
VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Telefon:		
E-Mail:		
Fax:		
Internet-Adresse (URL):		
VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen sind ebenfalls bei der Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandung im Hinblick auf das Vergabeverfahren die Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber der Vergabestelle innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen haben und weiterhin Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, von den Bietern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle zu rügen sind, damit die Bieter für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können. Ergeht eine Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Bieter wegen Nichtbeachtung der Vergabevorschriften ein Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang vor der Vergabekammer beantragen. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag unzulässig. Nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers über die beabsichtigte Vergabe muss ein Nachprüfungsverfahren spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen beantragt werden. Bei Übermittlung der Mitteilung auf elektronischem Weg verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.		
VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt (falls zutreffend)		
Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster		
Postanschrift: Albrecht-Thaer-Straße 9		
Ort: Münster	Postleitzahl: 48147	Land: DE
Telefon: +49 251/411-3607		
E-Mail:		
Fax: +49 251/411-2165		
Internet-Adresse (URL):		

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

(TT/MM/YYYY)

25/06/2019

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 10/4.1 - SG 7 - Bro
 Vergabe-Nr.: 10/4.1-2019-0142
 Bezeichnung des Verfahrens: Lieferung eines Rettwagens
 (RTW) für die Feuerwehr der Stadt
 Gelsenkirchen

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Gelsenkirchen, 10/4.1 - Zentrale Beschaffungsstelle

Postanschrift

Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen

Kontaktstelle

Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.1 - Zentrale
Beschaffungsstelle

Zu Händen von

Herr Brormann

Telefon-Nummer

+49 209169-2267

Telefax-Nummer

+49 209169-3530

E-Mail-Adresse

zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

URL

<https://www.gelsenkirchen.de>

Umsatzsteuer-

DE 125 018 225

Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

☒ Wie Ziffer 2

☐ Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

☒ Wie Ziffer 2

☐ Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

☒ elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPsSatellite/notice/CXS0Y6SYYHU>

☒ der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Lieferung eines Rettungswagens (RTW) für die Feuerwehr (Fahrgestell, Auf- und Ausbau sowie Beladung) für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen. Einzelheiten sind den Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

Erfüllungsort:

Stadt Gelsenkirchen, Feuerwehr, Seestraße 3, 45894 Gelsenkirchen

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Die Vergabe wird in Lose aufgeteilt. Angebote sind einzureichen für ein oder mehrere Lose.

Los Nr.: 1 Bezeichnung: Fahrgestell

Menge oder Umfang: Lieferung eines Rettungswagens (RTW) für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen; hier: Fahrgestell gemäß Leistungsbeschreibung

Los Nr.: 2 Bezeichnung: Auf- und Ausbau sowie Beladung

Menge oder Umfang: Lieferung eines Rettungswagens (RTW) für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen; hier: Auf- und Ausbau sowie Beladung gemäß Leistungsbeschreibung

8. **ggf. Zulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote werden nicht zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
10. **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

☒ Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPsSatellite/notice/CXS0Y6SYYHU/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

☐ Anschrift der Stelle

☐ Wie Ziffer 2

☐ Adresse

11. **Ablauf der Angebotsfrist**

22.07.2019 12:00 Uhr

12. **Ablauf der Bindefrist**

30.08.2019

13. **Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

14. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen. Abweichend von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt kann anstelle eines Skontobetrages (mindestens 2 %) für ein Zahlungsziel, das zur Berücksichtigung bei der Angebotswertung mindestens 14 Tage betragen muss, ein entsprechend reduzierter Angebotspreis mit Zahlungsziel nach GWB i. V. m. VOL/B angeboten werden.

15. **Vorzulegenden Unterlagen**

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Eigenerklärung des Bieters zum Umsatz (mittels Eigenerklärung vorzulegen): enthalten in Anlage 1

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Eigenerklärung des Bieters zu den Referenzen (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Enthalten in Anlage 1

Sonstige Unterlagen:

- Erklärung Bewerber- Bietergemeinschaft (sofern erforderlich) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531

- Erklärung Unteraufträge u. Eignungsleihe (sofern erforderlich) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532

- Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer u. Eignungsleiher (sofern erforderlich) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533

Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Baupläne, Konstruktionszeichnungen und Beladepläne bzgl. Ausbau Fahrerhaus, dem Kofferaufbau (inkl. Unterbringung der Beladung etc.) und Angaben von Maßen (die Auskunft über Länge, Breite und Höhe von dem Fahrzeug geben)
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521
- Zertifikate zur DIN EN 1789 oder vergleichbar (mittels Dritterklärung vorzulegen): - Gutachten/Crashtest RTW Ausbau (Crashtest für Möbeleinrichtungen, Bestuhlung und Anbindungen für Medizintechnik inkl. Dummy-Beladung)
 - Gutachten/Crashtest Sicherheitsgurte und Stuhlsysteme
 - Gutachten/Crashtest Tragentisch
- Zertifikate über Crashtests (gültig für Los 1) (mittels Dritterklärung vorzulegen): Bei Angebotsabgabe sind die Zertifikate (Crashtest etc.) als schriftliche Nachweise lückenlos und ausführlich nachzuweisen und dem Angebot beizulegen.

Die Nachweisverfahren müssen durch eine anerkannte Prüfstelle (z. B. TÜV) genehmigt sein. Die Zulassungsbescheinigungen der Prüfstelle sind beizufügen.

- vorläufige und aussagekräftige Energie- und Gewichtsbilanz

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Entgegen den Hinweisen gelten die Bewerbungsbedingungen/Liefer- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen.

Bei der Abgabe des Angebotes einer Bietergemeinschaft müssen alle der Bietergemeinschaft zugehörigen Unternehmen der Stadt Gelsenkirchen angezeigt werden. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sich zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung im Falle der Zuschlagserteilung auf das Angebot der Bietergemeinschaft verpflichten. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen gegenüber der Stadt Gelsenkirchen mit Angebotsabgabe ihre gesamtschuldnerische Haftung für Verbindlichkeiten aus der ausgeschriebenen Leistung erklären. Ein Mitglied der Bietergemeinschaft muss als deren bevollmächtigter Vertreter bei Abgabe des Angebotes benannt werden.

Eine Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer darf nur mit Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen erfolgen. Der Unterauftragnehmer muss in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten. Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer und den Leistungsumfang der Stadt Gelsenkirchen schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel des Unterauftragnehmers während der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen.

Enthalten Angebote bei der Abgabe die Angaben/Nachweise gemäß nicht, so können diese bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachgefordert werden. Bieter, die bis Ablauf der Nachfrist die vorgenannten Angaben nicht nachgereicht haben, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Enthalten die Vertrags- und Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten und/oder Fehler, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Hinweise sind zu richten an:

Stadt Gelsenkirchen
Referat Personal und Organisation
Abteilung Zentrale Dienste
Zentrale Beschaffungsstelle
45875 Gelsenkirchen

Es ist ausschließlich das Kommunikationstool des Vergabemarktplatzes [metropole.ruhr](https://metropole.ruhr.de) zu verwenden.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 18.07.2019

Teilnahmebedingungen

Sonstige Bedingungen

Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe bei Überschreitung des Liefertermins beläuft sich auf 0,5% der Auftragssumme pro Woche der Lieferterminüberschreitung. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe wird auf 5% der Auftragssumme begrenzt. Die Summe wird vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Pauschale Schadensersatzklausel

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6SYYHU

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. Juni 2019

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. Juni 2019

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. Juni 2019

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. Juni 2019

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Juni 2019

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Juni 2019

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Juni 2019

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Juni 2019

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. Juni 2019

I. A. Wensing

Vorstandsbereich Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verlust eines Dienstausweises

Im Referat Soziales ist ein Dienstausweis abhandengekommen. Es handelt sich um folgenden Ausweis:

Dienstausweis der Beschäftigten Annemarie Kröger
Nr. 50 - 161
Ausgestellt am 06.02.2018

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Gelsenkirchen, 18. Juni 2019

I. V. Wolterhoff

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts





Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita)

Tagesordnung

für die 17. Sitzung des Betriebsausschusses Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung am 9. Juli 2019, 16.00 Uhr, Mehrzweckraum, Städt. Tageseinrichtung für Kinder Auf dem Schollbruch, Auf dem Schollbruch 56, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Elternbefragung 2019 in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege | 14-20/7455 |
| 3 | Bericht gem. § 20 der Eigenbetriebsverordnung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie Abwicklung der Vermögensplanung zum 31.03.2019 | 14-20/7466 |
| 4 | Ausbildung von Fachkräften
- Mündlicher Bericht - | |
| 5 | Kita - Baumaßnahmen
- Mündlicher Bericht - | |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 27. Juni 2019

I. V. Berg

GELSENKANAL

Tagesordnung

für die 17. Sitzung des Betriebsausschusses GELSENKANAL am 9. Juli 2019, 16.00 Uhr, 3. Etage, GELSENKANAL, Willy-Brandt-Allee 26 (rundes Gebäude), Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Sachstand der Planung zur ökologischen Verbesserung des Sellmannsbaches im städtischen Gewässerabschnitt | 14-20/7333 |
| 3 | Bereitstellung der Informationen der "Starkregengefahrenkarte" über das Internetangebot www.gelsenkirchen.de | 14-20/7464 |
| 4 | Sachstand aktueller Kanalbaumaßnahmen | 14-20/7484 |
| 5 | Bericht der Gewässerschutzbeauftragten von GELSENKANAL für das Jahr 2018 | 14-20/7397 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6.1 | Mitteilungen | |
| 6.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---------------------------|--|
| 1 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 1.1 | Mitteilungen | |
| 1.2 | Anfragen | |

Gelsenkirchen, 24. Juni 2019

I. V. Harter

GELSENDIENSTE

Tagesordnung

für die 24. Sitzung des Betriebsausschusses GELSENDIENSTE am 10. Juli 2019, 16.00 Uhr, Konferenzraum im Betriebsgebäude GELSENDIENSTE, Wickingstraße 25a, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Sachstandsbericht und Diskussion zu den Baumfällungen und geplanten Wiederaufforstungsmaßnahmen Sellmannsbach
- Antrag von Frau Reichmann, AUF Gelsenkirchen - | 14-20/7486 |
| 2.2 | Sachstandsbericht zum Stand der Schäden bzw. Wiederaufforstung nach dem Sturm Ela und weiteren Sturmereignissen in Gelsenkirchen
- Antrag von Frau Reichmann, AUF Gelsenkirchen - | 14-20/7487 |
| 3 | Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen | 14-20/7467 |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 4.1 | Mitteilungen | |
| 4.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---------------------------|--|
| 1 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 1.1 | Mitteilungen | |
| 1.2 | Anfragen | |

Gelsenkirchen, 28. Juni 2019

I. V. Dr. Schmitt

Personalnachrichten

IV

Sterbefall:

8. Juni 2019: Doris Raback, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 71. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.